

Vergabegrundlage

**Geprüfte**

**Produktherkunft**

**Made in Germany**

## Inhalt

1. Ziel und Zweck des Herkunftszeichens .....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Voraussetzungen für die Nutzung des Herkunftszeichens .....	4
3.1 Konstruktion / Engineering .....	4
3.2 Herstellung / Fertigungsanteil .....	5
3.3 Qualitätssicherungssystem .....	7
3.4 Nachhaltigkeit.....	8
4. Vergabeverfahren.....	10
4.1 Antragstellung.....	10
4.2 Prüfung des Fertigungswertanteils .....	10
4.2.1 Abgrenzung von Bestandteilen.....	12
4.2.2 Bewertungsmethode.....	13
4.2.3 Nachweispflicht.....	13
4.3 Prüfung und Zertifizierung.....	14
4.4 Gültigkeit und Verlängerung.....	14
5. Zeichennutzung, Pflichten und Kontrolle .....	15
5.1 Zeichennutzung und Kennzeichnung.....	15
5.2 Nutzungsvereinbarung und Gültigkeit.....	16
5.3 Pflichten der Zeichennutzer .....	17
5.4 Verstöße und Zeichenentzug.....	17
6. Gebührenordnung .....	18

## 1. Ziel und Zweck des Herkunftszeichens

Das Herkunftszeichen „Geprüfte Produktherkunft Made in Germany“ kennzeichnet Produkte, die in besonderer Weise für ihre deutsche Herkunft, Fertigungskompetenz sowie Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards stehen. Es soll die Sichtbarkeit hochwertiger, in Deutschland entwickelter und gefertigter Erzeugnisse stärken und einen verlässlichen Orientierungsrahmen für Kunden, Handelspartner und öffentliche Auftraggeber bieten.

Ziel ist es, die Wertschöpfung und Innovationskraft des Produktionsstandorts Deutschland hervorzuheben und transparent zu machen. Unternehmen, die das Herkunftszeichen tragen, leisten einen nachprüfbaren Beitrag zur Stärkung regionaler Industrie und handwerklicher Kompetenz und verpflichten sich zur Einhaltung definierter Anforderungen in den Bereichen Konstruktion, Fertigung, Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit.

Die Vergabe erfolgt nach objektiv überprüfbar. Grundlage bildet diese Vergabeordnung, welche die Voraussetzungen für die Nutzung des Herkunftszeichens, das Verfahren zur Zeichenzuteilung sowie die Anforderungen an die zeichennutzenden Unternehmen regelt.

## 2. Geltungsbereich

Das Herkunftszeichen „Geprüfte Produktherkunft Made in Germany“ kann für physisch greifbare Produkte vergeben werden, die den Anforderungen dieser Vergabegrundlage entsprechen.

### **Zertifiziert werden können:**

- Einzelprodukte
- Produktlinien oder Serien
- Modellvarianten baugleicher Produktfamilien

Die Prüfung erfolgt jeweils produktbezogen. Eine pauschale Unternehmenszertifizierung ist nicht vorgesehen.

### **Vom Geltungsbereich dieser Vergabegrundlage ausgenommen sind:**

- Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Virtuelle oder rein digitale Dienstleistungen und Produkte
- Produkte, die keinen prüfbar physischen Fertigungsanteil aufweisen

Für Produkte oder Branchen, die spezielle Anforderungen an Herkunft und Fertigung stellen (z. B. Medizinprodukte, Elektronik mit internationalen Zulieferstrukturen), können zusätzliche produktspezifische Anhänge zur Anwendung kommen.

## 3. Voraussetzungen für die Nutzung des Herkunftszeichens

Zur Nutzung des Herkunftszeichens müssen die nachfolgend definierten Anforderungen in vollem Umfang erfüllt sein. Die Voraussetzungen beziehen sich ausschließlich auf konkrete, physisch greifbare Produkte oder eindeutig abgegrenzte Produktlinien.

Ziel ist es, die deutsche Herkunft der Produkte hinsichtlich Konstruktion, Fertigung, Qualitätskontrolle und Nachhaltigkeit nachvollziehbar und belastbar nachzuweisen.

### Die vier Kernkriterien lauten:

- Die technische Entwicklung (Konstruktion / Engineering) erfolgt in Deutschland,
- der Fertigungsanteil in Deutschland beträgt mindestens 55 % des produktbezogenen Fertigungswerts,
- das Produkt unterliegt einem wirksamen Qualitätssicherungssystem,
- die Herstellung erfüllt grundlegende Anforderungen an ökologische und soziale Verantwortung.

### 3.1 Konstruktion / Engineering

Die Konstruktion bzw. technische Entwicklung des Produkts muss vollständig in Deutschland erfolgen. Sie umfasst sämtliche ingenieurtechnischen, planerischen, gestalterischen und qualitätsbestimmenden Maßnahmen, die für die Funktionsweise, Auslegung, Fertigung und Prüfung des Produkts relevant sind. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen, der einschlägigen technischen Regelwerke sowie nationaler und internationaler Normen.

#### Hierzu zählen insbesondere:

- Entwicklung von Funktionsprinzipien und Produktkonzepten
- Erstellung technischer Zeichnungen und 3D-Modelle (CAD)
- Festlegung von Materialien, Bauteilen, Normteilen
- Definition von Toleranzen, Fertigungs- und Prüfmerkmalen
- Ausarbeitung von Fertigungs- und Prüfplänen

Die technische Verantwortung und Projektsteuerung müssen vollständig beim Unternehmen in Deutschland liegen – unabhängig davon, ob einzelne Leistungen intern oder durch beauftragte Dienstleister erbracht werden. Die Steuerung muss dokumentiert und jederzeit nachvollziehbar sein.

Die Konstruktionsverantwortung erstreckt sich auch auf fremdgefertigte Bauteile und Baugruppen, sofern diese integraler Bestandteil des Produkts sind. Ausgenommen hiervon sind Standardbauteile, die üblicherweise nicht produktindividuell konstruiert werden (z. B. Funktions- und Verbindungsbeschläge, elektrische Komponenten wie Schalter, Motoren, Beleuchtung etc.).

Für alle in Eigen- oder Fremdfertigung hergestellten Komponenten sind entsprechende Zeichnungen, CAD-Modelle oder technische Spezifikationen zu erstellen. Bei zugekauften

Komponenten gelten auch vom Zulieferer erstellte Zeichnungen oder Daten als Bestandteil der Konstruktion, sofern diese durch die Konstruktionsabteilung und/oder das Qualitätsmanagement des Antragstellers geprüft und nachweislich freigegeben wurden. Die Freigabe ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### **Nachweis:**

Der erforderliche Nachweis der Erbringung der Konstruktionsleistung in Deutschland erfolgt durch:

- eine Eigenerklärung des Antragstellers (Herstellereklärung),
- sowie eine stichprobenartige Prüfung durch den externen Prüfer auf Basis technischer Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind hierzu auf Verlangen vorzulegen:

- CAD-Daten, technische Zeichnungen und Entwurfsdokumente
- Produktinformationen, Lasten- oder Pflichtenhefte
- interne Freigabeprotokolle, Konstruktionsmappen oder Projektakten
- gegebenenfalls Muster, Prototypen oder Referenzprodukte

Bei fremdgefertigten Komponenten ohne vorliegende Zeichnungen gelten alternativ:

- dokumentierte Erstmusterprüfungen sowie
- regelmäßige Qualitätsprüfungen, als Nachweis einer technischen Absicherung durch den Hersteller.

Bei eigengefertigten Bauteilen und Baugruppen ist der Nachweis der Konstruktion durch dokumentierte Erstmuster- oder Nullserienprüfungen zu führen – z. B. durch:

- zurückgestellte Muster oder Prototypen,
- Prüfprotokolle aus der Serienfreigabe oder Qualitätssicherung.

Der Umfang der Stichprobe wird vom Prüfer in Abhängigkeit vom Produkttyp, der Fertigungstiefe und der Komplexität festgelegt. Die Prüfung hat alle wesentlichen, konstruktionstechnisch relevanten Bauteile eines Produkts oder einer Produktlinie abzudecken.

Der Prüfer dokumentiert im Prüfprotokoll, welche Unterlagen (z. B. CAD-Daten, Zeichnungen, Stücklisten, Entwicklungsskizzen) eingesehen und zur Verifizierung herangezogen wurden.

## **3.2 Herstellung / Fertigungsanteil**

Das Produkt muss zu mindestens 55 % seines auf das Produkt bezogenen Fertigungswerts in Deutschland hergestellt werden. Die Herstellung umfasst sämtliche wertschöpfenden Tätigkeiten vom Rohmaterial bis zum versandfertigen Endprodukt – einschließlich Montage, Prüfung und Verpackung.

#### **Nicht angerechnet werden:**

- reine Handelsleistungen,
- Verwaltung, Vertrieb, Marketing, Logistik,

- Dienstleistungen ohne Bezug zur konkreten Fertigung.

Der Fertigungswertanteil wird als prozentualer Anteil des in Deutschland erbrachten Werts an der gesamten Herstellung des Produkts ermittelt. Zur Berechnung siehe Kapitel 4.2.

Die Fertigung kann sich auf mehrere inländische Standorte verteilen. Bei Serien- oder Programmzertifizierungen ist für das Musterprodukt eine repräsentative Fertigungsstruktur nachzuweisen.

Für die Bewertung der in Deutschland erbrachten Wertschöpfung ist der tatsächliche Ort der Herstellung maßgeblich. Die Berücksichtigung erfolgt unabhängig davon, ob Zulieferer ihren juristischen Hauptsitz in Deutschland haben – entscheidend ist die nachweisliche Fertigung innerhalb des Bundesgebiets.

### **Nachweis der Herstellungstiefe**

Die Einhaltung des geforderten Fertigungsanteils in Deutschland wird im Rahmen eines Audits und einer Sichtung prüffähiger Unterlagen verifiziert.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die relevanten Fertigungsschritte am jeweiligen Standort beobachtet oder durch geeignete Dokumente nachvollziehbar gemacht werden können.

Mögliche Nachweismittel sind u. a.:

- Einzelteilzeichnungen, Arbeitspläne, Arbeitsanweisungen oder digitale Datensätze für die betroffenen Bauteile oder Baugruppen,
- Nachweis des Vorhandenseins geeigneter Fertigungsausstattung, Maschinen oder Vorrichtungen,
- Sichtung von Teilen, Baugruppen oder Materialien im laufenden Fertigungsprozess,
- Dokumentation über Zuschnitt-, Montage- oder Veredelungsschritte (z. B. Prüfprotokolle, Werkstattaufträge, Chargenrückverfolgung),
- Unterlagen zu Wareneingangslager und Qualitätsprüfung, z. B. definierte Lagerprozesse (z. B. FIFO-Prinzip), Sperrlagerregelungen oder Prüfprotokolle.

Je nach Produktgruppe und Fertigungsstruktur können ergänzend folgende spezifische Nachweise erbracht werden:

- Nachweise zur Endmontage, zur mechanischen Bearbeitung (z. B. Fräsen, Bohren), Veredelung (z. B. Lackierung, Pulverbeschichtung), Konfektionierung, Prüfung und Verpackung.

Die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Fertigungsschritte richten sich nach Art, Komplexität und Struktur des Produkts. Der Prüfer legt im Rahmen seiner Planung eine repräsentative Stichprobe fest, die die wesentlichen Wertschöpfungsbestandteile des Produkts abdeckt.

Alle eingesetzten Nachweise müssen eindeutig dem geprüften Produkt oder der geprüften Produktlinie zuordenbar sein. Die geprüften Nachweise werden vom Prüfer dokumentiert und dem Prüfprotokoll beigelegt.

### 3.3 Qualitätssicherungssystem

Die zeichengeführten Produkte müssen unter einem dokumentierten, wirksamen Qualitätssicherungssystem gefertigt werden. Ziel ist die Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Produktqualität auf Basis nachvollziehbarer, überwachbarer und kontinuierlich verbesserter Prozesse.

#### **Ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem dient der:**

- Sicherung der Prozess- und Produktqualität,
- Vermeidung systematischer Fehler,
- laufenden Optimierung interner Abläufe,
- Erfüllung der mit dem Herkunftszeichen verbundenen Qualitätsversprechen.

Da mit dem Begriff „Made in Germany“ am Markt hohe Qualitätsansprüche verbunden sind, müssen mindestens folgende Grundelemente einer aktiven Qualitätssicherung beim Hersteller vorhanden, dokumentiert und beobachtbar sein:

- Lieferantenmanagement und aktive Lieferantenbetreuung
- regelmäßige, dokumentierte Wareneingangsprüfungen
- prozessbegleitende Prüfungen während der Fertigung
- regelmäßige Warenausgangs- bzw. Endprüfungen
- Fehlermanagementsystem zur internen und externen Reklamationsbearbeitung
- dokumentierte Qualitätsvorgaben, Prüfpläne und Prüfmerkmale

Die konkrete Umsetzung kann unternehmensspezifisch gestaltet sein. Für die Prüfstelle muss die Wirksamkeit des Systems erkennbar, dokumentiert und nachvollziehbar sein.

#### **Nachweis des Qualitätssicherungssystems**

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen entweder:

- a) eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 oder einer vergleichbaren internationalen Qualitätsnorm vorlegt,

oder

- b) ein internes Qualitätssicherungssystem nachweist, das zum Beispiel über folgende Nachweise erfüllt wird:

#### **Lieferantenmanagement**

- dokumentierte Lieferantenbewertungen oder -freigaben
- Besuchsberichte, Mängelrügen, Korrekturmaßnahmen
- Qualitätssicherungsvereinbarungen oder Produktspezifikationen
- dokumentierter Informationsaustausch mit Lieferanten

#### **Wareneingangsprüfung**

- definierte Prüfverfahren und Probenentnahmesystematik (z. B. Stichproben, Vollprüfung)
- aktuelle und archivierte Prüfberichte
- optische, funktionale oder maßliche Prüfungen
- definierte Abläufe für Sperrung, Freigabe und Nachverfolgung
- Prüfanweisungen, Messmittel, Prüfplätze, dokumentierte Verantwortlichkeiten

### **Prozessbegleitende Prüfungen**

- Durchführung während der Fertigung (z. B. bei Bearbeitung, Montage, Veredelung)
- dokumentierte Prüfpläne mit Qualitätsmerkmalen
- Messmittel, Prüfprotokolle, Prüfvermerke auf Fertigungspapieren
- definierte Zuständigkeiten und optisch oder funktional nachvollziehbare Prüfungen

### **Endprüfung / Warenausgang**

- regelmäßig durchgeführte Produktprüfungen mit dokumentierten Ergebnissen
- Prüfberichte, Maßhaltigkeitskontrollen, Vollständigkeitsprüfungen
- definierte Prozesse zur Freigabe bzw. Rückweisung
- dokumentierter Einsatz geeigneter Prüfmittel, Personal und Prüfplätze

### **Internes Fehlermanagement**

- systematische Erfassung interner Fehler und deren Ursachen
- Maßnahmenverfolgung (z. B. Reparatur, Nacharbeit, Rückruf)
- Schulungen oder Besprechungen zu aufgetretenen Fehlern
- eindeutige Kennzeichnung von freigegebener und gesperrter Ware

### **Reklamationsmanagement**

- strukturierter Umgang mit externen Reklamationen
- systematische Erfassung, Bewertung und Auswertung von Fehlern
- dokumentierte Kommunikation mit Kunden und internen Schnittstellen
- definierte Prozesse zur Fehlerbeseitigung und Vorbeugung

### **Nachweisdokumente (Beispiele)**

- ISO-Zertifikat (ggf. Auditbericht)
- QM-Handbuch oder Auszüge daraus
- Lieferantenbewertungen, Prüfpläne, Prüfberichte
- Prozessbeschreibungen, Schulungsnachweise
- Beispiele für Fehler- und Reklamationsprotokolle

Die Anforderungen gelten standortbezogen, d. h. für jeden Produktionsstandort, an dem zeichengeführte Produkte gefertigt werden. Bei verteilten Produktionsprozessen müssen alle relevanten Qualitätsprozesse und Prüfmaßnahmen an den beteiligten Standorten dokumentiert und nachvollziehbar sein.

## **3.4 Nachhaltigkeit**

Produkte, die mit dem Herkunftszeichen „Geprüfte Produktherkunft Made in Germany“ gekennzeichnet werden, müssen unter nachweisbarer Berücksichtigung grundlegender ökologischer und sozialer Standards gefertigt werden.

Die Anforderungen gelten für alle Produktionsstandorte in Deutschland, an denen das zertifizierte Produkt gefertigt wird. Zulieferer außerhalb des Unternehmens unterliegen den Regelungen zur Sorgfaltspflicht.

Der Hersteller hat nachzuweisen, dass für die Herstellung des zertifizierten Produkts mindestens folgende Anforderungen erfüllt sind:

### **Umweltbezogene Anforderungen**

Nachweislich umgesetzte betriebliche Maßnahmen zur Ressourcenschonung, z. B.:

- Energieeinsparung oder Effizienzmaßnahmen
- Abfallvermeidung, Recycling oder Kreislaufstrategien
- Einsatz umweltschonender oder recycelbarer Verpackungen
- Einsatz langlebiger Materialien oder produktbezogene Maßnahmen zur Reparaturfähigkeit (sofern zutreffend)
- Bewusstseinsbildung bei Beschäftigten oder Lieferanten für ökologische Themen

### **Soziale Anforderungen**

- Einhaltung aller geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Deutschland
- Nachweislich umgesetzte Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, z. B. Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsunterweisungen
- Angebote zur Qualifikation und Beteiligung der Mitarbeitenden
- Grundsätze verantwortungsvoller Beschaffung – insbesondere bei Zukaufteilen aus Risikoregionen

### **Verantwortlichkeiten und Systematik**

- Benennung einer internen Ansprechperson für Nachhaltigkeit
- Grundlegende interne Regelung oder Richtlinie zu Umwelt- und Sozialverantwortung
- Kommunikation der Anforderungen an Beschäftigte und ggf. Lieferanten

### **Der Nachweis kann durch eine der folgenden Optionen erbracht werden:**

- a) Zertifiziertes Nachhaltigkeits- oder Umweltmanagementsystem, z. B.:
  - a. DIN EN ISO 14001
  - b. EMAS
  - c. Andere branchenspezifisch anerkannte Systeme
- b) Eigenerklärung gemäß Vorlage der Gesellschaft für Klimaschutz München, in der folgende Punkte dokumentiert werden:
  - a. Zuständigkeiten im Unternehmen
  - b. Umgesetzte Maßnahmen zu A und B
  - c. Ggf. interne Dokumente oder Nachweise (z. B. Schulungsunterlagen, Betriebsanweisungen, Umweltleitlinien)

Die Angaben werden im Rahmen der Erstprüfung stichprobenartig überprüft. Auf Anforderung sind geeignete Dokumente (z. B. interne Richtlinien, Protokolle, Materialübersichten, Arbeitsanweisungen, Schulungsunterlagen) bereitzustellen. Die Prüfung kann durch Dokumenteneinsicht, Interviews oder Werksbegehungen erfolgen.

Die Anforderungen gelten für alle Produktionsstandorte sowie für externe Dienstleister, an denen wesentliche produktbezogene Tätigkeiten durchgeführt werden.

Freiwillige weiterführende Nachhaltigkeitsmaßnahmen können auf Wunsch des Antragstellers im Prüfprotokoll dokumentiert und im Herstellerverzeichnis kenntlich gemacht werden.

## 4. Vergabeverfahren

Die Vergabe des Herkunftszeichens „Geprüfte Produktherkunft Made in Germany“ erfolgt auf schriftlichen Antrag und basiert auf einem standardisierten, dokumentationsgestützten Prüfverfahren. Ziel ist es, für jedes zeichengeführte Produkt objektiv zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Kapitel 3 erfüllt sind.

Die Durchführung und Überwachung des Vergabeverfahrens liegt bei der Gesellschaft für Klimaschutz München – GKM GmbH.

### 4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Nutzung des Herkunftszeichens ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich bei der Gesellschaft für Klimaschutz München – GKM GmbH einzureichen. Für jedes Produkt bzw. jede Produktlinie ist ein eigener Antrag notwendig.

Die Antragstellung erfolgt über ein standardisiertes Formular, das von der Gesellschaft für Klimaschutz bereitgestellt wird.

#### **Antragsgegenstand kann sein:**

- ein Einzelprodukt mit eindeutiger Artikelnummer und Konfiguration
- eine klar abgegrenzte Produktlinie (z. B. Serienprodukte mit Varianten)
- eine modular strukturierte Produktfamilie mit identischer Konstruktion

Die Antragstellung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Antrags- und Prüfgebühren richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung (vgl. Anhang).

### 4.2 Prüfung des Fertigungswertanteils

Ein zentrales Kriterium für die Vergabe des Herkunftszeichens ist der Nachweis, dass mindestens 55 % des produktbezogenen Werts im Rahmen von Fertigungsleistungen in Deutschland erbracht wurden. Dieser Wert bezieht sich auf das konkrete Produkt bzw. Modell und umfasst ausschließlich wertschöpfende Tätigkeiten entlang der Herstellungskette.

#### **Grundsatz der Bewertbarkeit:**

Bewertet werden ausschließlich **physisch greifbare und eindeutig abgrenzbare Produktbestandteile sowie fertigungsnahe Dienstleistungen**, die dem **konkreten Endprodukt direkt zugeordnet** werden können.

Ziel ist eine objektiv nachvollziehbare und prüfbare Abbildung der realen Wertschöpfung innerhalb Deutschlands bezogen auf das konkrete Produkt.

#### **Anrechenbare Leistungen**

Zur Ermittlung des in Deutschland erbrachten Fertigungswerts werden herangezogen:

- die Herstellungskosten bei Eigenfertigung,
- die Einkaufspreise bei extern gefertigten, aber nachweislich in Deutschland hergestellten Bauteilen und Baugruppen.

Zusätzlich sind folgende produktbezogene Leistungen anrechenbar, sofern sie nachweislich in Deutschland erbracht wurden:

- Konstruktion,
- Montage,
- Qualitätssicherung,
- innerbetriebliche Logistik,
- produktbezogene Prüf- und Bearbeitungsschritte (z. B. Bohren, Justieren, Funktionsintegration).

**Nicht berücksichtigt werden:**

- reine Handelsleistungen und Gemeinkosten,
- immaterielle Leistungen ohne physischen Bezug (z. B. Entwicklung, IT),
- Verwaltung, Vertrieb, Transport, Lizenzgebühren,
- bloße Lagerung, Kommissionierung oder Endverpackung durch Dritte.

**Rechenpflicht des Antragstellers**

Der Antragsteller ist verpflichtet, den produktbezogenen Fertigungsanteil mit prüffähigen kaufmännischen Unterlagen nachzuweisen. Die Angaben müssen die Herkunft, den Ort der Bearbeitung und den Wertbeitrag eindeutig erkennen lassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, vor der Erstprüfung und jeder Wiederholungsprüfung für jedes beantragte Modell einen rechnerischen Nachweis des Fertigungsanteils gemäß Kapitel 4.2.2 zu erbringen. Das ermittelte Ergebnis wird vom Fremdprüfer geprüft und im Prüfprotokoll dokumentiert.

**Nachweisanforderungen bei Zukaufteilen**

Für alle extern bezogenen Bauteile oder Komponenten, die in die Berechnung einbezogen werden sollen, ist der tatsächliche Ort der physischen Herstellung nachzuweisen. Maßgeblich ist dabei der Fertigungsort, nicht der Firmensitz oder die Eigentümerstruktur des Lieferanten.

**Zulässige Nachweise sind beispielsweise:**

- Lieferantenerklärungen mit Produktionsstandort,
- Fertigungsaufträge oder Auditberichte,
- vertragliche Festlegungen zur Produktionsausführung in Deutschland.

**Dokumentations- und Prüfunterlagen**

Zur Plausibilisierung sind dem Fremdprüfer auf Anforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine vollständige Stückliste mit allen relevanten Bauteilen und den jeweiligen Herstellungskosten oder Einkaufspreisen,
- eine Lieferantenliste mit Angabe der Herkunft und Produktionsstandorte der zugekauften Komponenten.

Wenn keine Einsicht in die zugrunde liegenden Daten möglich ist, ist ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare unabhängige Bestätigung vorzulegen, aus der die Einhaltung der Anforderungen nachvollziehbar hervorgeht.

### 4.2.1 Abgrenzung von Bestandteilen

Für die Berechnung des Fertigungsanteils wird das Produkt systematisch in **physisch greifbare und direkt zurechenbare Bestandteile und Leistungen** untergliedert. Diese Untergliederung ermöglicht es, die jeweiligen **Wertanteile transparent und prüfbar auf Standorte bzw. Länder zuzuordnen** – und bildet somit die Grundlage für die prozentuale Bewertung der deutschen Wertschöpfung.

#### Bewertungsfähige Kategorien

Die nachfolgende Übersicht definiert die anrechenbaren Bestandteile entlang der Herstellungs- und Fertigungsstufen:

Kategorie	Beschreibung
Eigenfertigungsteile	Bauteile, die im eigenen Betrieb aus Rohmaterialien gefertigt oder weiterverarbeitet wurden (z. B. Zuschnitt, Fräsen, Montage).
Zukaufteile Inland	Fertige Einzelkomponenten, die nachweislich in Deutschland produziert und ohne weitere Bearbeitung übernommen werden.
Zukaufteile Ausland	Fertige Einzelkomponenten, die außerhalb Deutschlands produziert und direkt eingesetzt werden.
Baugruppen	Montierte Einheiten aus mehreren Bauteilen, die entweder selbst gefertigt oder in Deutschland zusammengefügt wurden.
Montage & Veredelung	Alle wertschöpfenden Bearbeitungs- oder Veredelungsschritte bis zur Endmontage, z. B. Lackieren, Bohren, Prüfen, Funktionsintegration.
Fertigungsnahe Dienstleistungen	Leistungen wie Lohnveredelung, Qualitätsprüfung oder produktbezogene Tests, sofern diese unmittelbar dem Produkt zugeordnet werden können.

Die Herkunft dieser Bestandteile ist – sofern sie extern bezogen werden – möglichst durch geeignete Dokumente wie Lieferantenerklärungen, Materialübersichten oder Produktionsnachweise zu belegen. Bei Zweifeln kann die Vergabestelle eine stichprobenartige Prüfung der Herkunft veranlassen.

#### Nicht anrechenbare Leistungen

Von der Bewertung ausgeschlossen sind sämtliche nicht produktbezogenen oder nicht physischen Leistungen, darunter insbesondere:

- Allgemeine Unternehmens-Overheadkosten (z. B. Verwaltung, Marketing, Vertrieb),
- Transport-, Lager- oder Frachtkosten außerhalb der Fertigungskette,
- IT-Dienstleistungen, Beratung, Lizenzgebühren oder digitale Services,
- Immaterielle oder rein digitale Produktbestandteile ohne physische Komponente.

#### Sonderregelungen

- **Verpackung:** Verpackungstätigkeiten sind dem Fertigungswert zuzurechnen, sofern sie produktbezogen, funktionsbezogen und vor dem Versand innerhalb der Produktionskette erfolgen – z. B. Formpolsterung, Etikettierung, versandsichere Fixierung. Nicht berücksichtigt werden reine Versand- oder Handelsverpackungen durch externe Dienstleister (z. B. Fulfillment-Zentren).
- **Kleinstteile:** Kleinteile mit geringem Einzelwert (z. B. Schrauben, Etiketten, Verbindungselemente) können pauschal erfasst oder über Sammelpositionen bewertet werden, sofern ihr Gesamtanteil am Produktwert nicht mehr als 5 % beträgt.

### 4.2.2 Bewertungsmethode

Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der Herstellungskosten in Euro [€] (für Eigenfertigung) bzw. der Einkaufspreise in Euro [€] (für Zukaufteile).

Ziel ist es, den prozentualen Anteil der in Deutschland erbrachten Fertigungsleistung zu ermitteln.

#### Die Formel lautet:

$$\text{Fertigungsanteil Deutschland [\%]} = \frac{\text{Wert aller in Deutschland gefertigten Bauteile, Baugruppen und fertigungsnahen Dienstleistungen [€]}}{\text{Gesamtwert aller Bauteile und Leistungen zur Herstellung des Produkts [€]}} \times 100$$

Bei Serienprodukten ist eine repräsentative Musterkalkulation auf Basis eines typischen Produkts oder Modells zulässig, sofern sie die Produktionsstruktur der gesamten Produktlinie realitätsnah abbildet.

Wenn einzelne Bestandteile nicht einzeln bewertet werden können (z. B. bei Systembauteilen oder pauschalen Zukäufen), kann die Bewertung über nachvollziehbare Mischkalkulationen oder Zuschlagsätze erfolgen – vorausgesetzt, diese sind prüfbar und dokumentiert.

#### Wichtige Hinweise zur Anwendung:

- Als Bewertungsbasis dienen Stücklisten, Einkaufslisten oder Produktionskostenaufschlüsselungen.
- Die Bewertung kann als tabellarische Auflistung oder als automatisierte Systemauswertung erfolgen.
- Die Bewertung erfolgt rein wertbezogen, nicht gewichtsbezogen oder mengenbezogen.
- Für Pauschalpositionen wie Schrauben oder Testprotokolle genügt eine standardisierte interne Kostenposition, sofern plausibel belegt.
- Der Mindestwert für die Zeichenzuteilung liegt bei 55 %.

### 4.2.3 Nachweispflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, den produktbezogenen Fertigungsanteil mit prüffähigen kaufmännischen Unterlagen nachzuweisen. Die Angaben müssen die Herkunft, den Ort der Bearbeitung und den Wertbeitrag eindeutig erkennen lassen.

#### Hinweis zur Datenabgrenzung:

Bei der Erfassung der Bestandteile ist sicherzustellen, dass ausschließlich physische, eindeutig abgrenzbare und direkt produktbezogene Leistungen berücksichtigt werden. Allgemeine Unternehmensaufwendungen (z. B. Verwaltung, Vertrieb, Entwicklung ohne physische Ergebnisse) dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Die Vergabestelle kann stichprobenartige Prüfungen oder Plausibilitätskontrollen anfordern.

Bei extern bezogenen Bauteilen ist im Rahmen der Prüfung nachzuweisen, wo die physische Fertigung erfolgt ist. Nur bei nachgewiesener Fertigung in Deutschland wird der Einkaufswert dem deutschen Fertigungsanteil zugerechnet.

#### **Erforderliche Unterlagen:**

- tabellarische Übersicht aller Bauteile und Leistungen mit:
  - o Stückzahl
  - o Einzelpreis [€]
  - o Fertigungs- oder Herkunftsland
- Produktionsstückliste mit Herkunftsangaben
- Kalkulationsübersicht (intern oder durch Steuerberatung geprüft)
- ggf. Lieferantenerklärungen, Standortnachweise oder Testate

#### **Die Gesellschaft für Klimaschutz München oder der Prüfer behalten sich vor, zusätzlich:**

- Stichproben anhand von Originalrechnungen zu ziehen,
- Produktionsunterlagen oder Fertigungsaufträge vor Ort zu prüfen,
- kritische Bauteile durch Werksbesichtigung zu verifizieren.

### **4.3 Prüfung und Zertifizierung**

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Gesellschaft für Klimaschutz München oder durch einen fachlich qualifizierten Prüfer im Auftrag der Gesellschaft für Klimaschutz München.

#### **Die Prüfung umfasst:**

- Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen
- Nachweisprüfung zur Konstruktion und technischen Verantwortung
- Nachweisprüfung zur Berechnung des Fertigungswertanteils
- Nachweisprüfung zum bestehenden Qualitätssicherungssystem
- ggf. Vor-Ort-Prüfung bei größeren Produktlinien oder Unsicherheiten

Die Ergebnisse werden in einem standardisierten Prüfprotokoll dokumentiert. Bei erfolgreicher Prüfung erfolgt die Freigabe zur Zeichennutzung und die Zeichennutzungsvereinbarung wird erteilt.

### **4.4 Gültigkeit und Verlängerung**

Das Herkunftszeichen wird für einen Zeitraum von zwei Jahren vergeben.

Vor Ablauf dieses Zeitraums ist die Gültigkeit durch eine Wiederholungsprüfung zu verlängern. Dabei werden erneut alle drei Hauptkriterien (Konstruktion, Fertigung, Qualitätssicherung)

überprüft – es sei denn, der Antragsteller bestätigt schriftlich, dass sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der letzten Prüfung ergeben haben.

**Wesentliche Änderungen im Sinne dieser Regelung sind insbesondere:**

- Verlagerung von Fertigungsschritten ins Ausland,
- Wechsel von Zulieferern oder Fertigungspartnern außerhalb Deutschlands,
- Änderungen im Qualitätssicherungssystem,
- Änderungen in der produktbezogenen Konstruktion, sofern diese Auswirkungen auf die Herkunft oder Wertschöpfung haben.

Liegt eine solche Bestätigung vor, kann die Gesellschaft für Klimaschutz München auf eine erneute Prüfung verzichten und die Gültigkeit nach Aktenlage verlängern.

**Der Zeichennutzer ist außerdem verpflichtet:**

- Änderungen in der Fertigung (z. B. Standortverlagerung ins Ausland) unverzüglich mitzuteilen,
- alle prüfrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren,
- alle Produkte, bei denen die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, unverzüglich von der Zeichennutzung auszunehmen.

Die Gesellschaft für Klimaschutz München behält sich vor, unangekündigte Zwischenprüfungen durchzuführen. Bei Verstößen kann die Zeichennutzung widerrufen werden.

## 5. Zeichennutzung, Pflichten und Kontrolle

### 5.1 Zeichennutzung und Kennzeichnung

Nach erfolgreich durchlaufener Prüfung und Freigabe erhält der Antragsteller das nicht-exklusive, widerrufliche Recht zur Nutzung des Herkunftszeichens „Geprüfte Produktherkunft Made in Germany“ für das zertifizierte Produkt oder die zertifizierte Produktlinie.



Das Zeichen dient der transparenten Kommunikation der deutschen Herkunft und Wertschöpfung eines Produkts. Um die Glaubwürdigkeit und Wiedererkennbarkeit des Zeichens sicherzustellen, sind bei der Anwendung verbindliche Vorgaben einzuhalten.

Die Zeichennutzung ist ausschließlich auf die Produkte beschränkt, für die eine gültige Freigabe vorliegt. Eine Übertragung auf andere Produkte, Unternehmen oder Leistungen ist nicht zulässig.

**Das Herkunftszeichen darf verwendet werden:**

- auf dem Produkt selbst (z. B. Etikett, Prägung, Direktdruck),
- auf der Verpackung des zertifizierten Produkts,
- in technischen Unterlagen und Produktdatenblättern,
- in Verkaufsunterlagen (Kataloge, Preislisten) unter klarer Produktzuordnung,
- auf der Website und in Online-Shops, sofern eindeutig auf das zertifizierte Produkt bezogen,
- in Pressemitteilungen oder Marketingmaterialien im Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt.

**Nicht zulässig ist:**

- die pauschale Verwendung des Zeichens für das Gesamtunternehmen,
- die Verwendung im Zusammenhang mit nicht zertifizierten Produkten oder Services,
- irreführende Darstellungen, die eine breitere Gültigkeit suggerieren als tatsächlich gegeben.

Das Herkunftszeichen wird in Form eines Wort- oder kombinierten Wort-Bild-Zeichens bereitgestellt. Farb- oder typografische Anpassungen sind nur zulässig, wenn sie der Lesbarkeit und Wiedererkennbarkeit nicht schaden. Eine Kombination mit anderen Labels ist erlaubt, sofern keine inhaltliche oder grafische Verfälschung erfolgt.

Die Gesellschaft für Klimaschutz München behält sich vor, gestalterische Vorgaben (z. B. Logos, Farbdefinitionen, Anwendungshandbuch) zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen.

## 5.2 Nutzungsvereinbarung und Gültigkeit

Die Nutzung des Herkunftszeichens unterliegt der Zeichennutzungsvereinbarung, die zwischen der Gesellschaft für Klimaschutz München – GKM GmbH und dem Zeichennutzer abgeschlossen wird.

Das Zeichen wird für einen Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Vor Ablauf ist die Gültigkeit durch eine Wiederholungsprüfung zu verlängern. Dabei werden erneut alle vier Hauptkriterien (Konstruktion, Fertigung, Qualitätssicherung, Nachhaltigkeit) überprüft – es sei denn, der Antragsteller bestätigt schriftlich, dass gegenüber der letzten Prüfung keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind.

**Als wesentlich gelten insbesondere:**

- Verlagerung von Konstruktion, Entwicklung oder technischer Verantwortung ins Ausland,
- Verlagerung von Produktions- oder Montageschritten ins Ausland,
- Änderungen in der Zusammensetzung von Baugruppen oder Zukaufteilen,
- Einführung neuer Lieferanten mit wesentlichem Wertanteil,
- Änderungen im Qualitätssicherungssystem oder Verlust der ISO-Zertifizierung.

In diesem Fall kann die Gesellschaft für Klimaschutz München auf eine erneute Prüfung verzichten und die Gültigkeit nach Aktenlage verlängern.

#### **Die Zeichennutzung endet:**

- automatisch mit Ablauf der Gültigkeit, sofern keine Verlängerung erfolgt,
- durch schriftlichen Verzicht des Zeichennutzers,
- durch schriftlichen Widerruf der Gesellschaft für Klimaschutz München bei schwerwiegenden Verstößen,
- wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind.

In diesen Fällen ist das Herkunftszeichen unverzüglich von Produkten, Verpackungen, Kommunikationsmitteln und digitalen Kanälen zu entfernen. Die Pflicht zur Entfernung umfasst auch Lagerware und bereits im Umlauf befindliche Werbemittel, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

### **5.3 Pflichten der Zeichennutzer**

#### **Die Zeichennutzer verpflichten sich:**

- das Herkunftszeichen ausschließlich gemäß dieser Vergabegrundlage und Zeichennutzungsvereinbarung zu verwenden,
- auf Anforderung jederzeit prüfungsrelevante Unterlagen vorzulegen,
- Änderungen in Konstruktion, Fertigung oder Qualitätssicherung unverzüglich zu melden,
- die Darstellung des Zeichens so vorzunehmen, dass keine Irreführung über Herkunft, Qualität oder Gültigkeit erfolgt,
- bei Rücknahme oder Entzug des Zeichens für eine vollständige Entfernung zu sorgen.

Die Gesellschaft für Klimaschutz München behält sich vor, stichprobenartige Prüfungen zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen durchzuführen oder dies durch externe Prüfer veranlassen zu lassen.

### **5.4 Verstöße und Zeichenentzug**

Wird festgestellt, dass ein zertifiziertes Produkt nicht mehr den Anforderungen dieser Vergabegrundlage entspricht oder der Zeichennutzer gegen die Nutzungsbedingungen verstößt, kann die Gesellschaft für Klimaschutz München das Recht zur Zeichennutzung widerrufen.

#### **Der Entzug erfolgt insbesondere bei:**

- nachgewiesener Irreführung durch falsche Herkunftsangaben,
- Verwendung des Zeichens für nicht zertifizierte Produkte,
- wiederholter oder schwerwiegender Missachtung von Mitwirkungspflichten,
- bewusster Täuschung oder Manipulation der Prüfunterlagen.

In diesem Fall ist das Herkunftszeichen unverzüglich von allen Produkten, Verpackungen und Kommunikationsmitteln zu entfernen. Ein erneuter Antrag auf Zertifizierung kann frühestens 12 Monate nach Entzug gestellt werden.

## 6. Gebührenordnung

Für die Antragstellung, Prüfung, Zertifizierung sowie die fortlaufende Nutzung des Herkunftszeichens „Geprüfte Produktherkunft Made in Germany“ werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gesellschaft für Klimaschutz München – GKM GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.

### **Gebührenpflichtig sind insbesondere:**

- die Antragsbearbeitung und Erstprüfung,
- Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung,
- außerplanmäßige Prüfungen bei begründetem Anlass,
- die laufende Nutzung des Herkunftszeichens (Jahresgebühr).

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Zeichennutzungsvereinbarung und wird dem Antragsteller bei Antragstellung in der jeweils gültigen Version zur Verfügung gestellt.